

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Verbesserung
der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der Kranken-
versicherung (Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz - KVEG)

Punkt 6 der 503. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1981

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 368 Abs. 2 RVO)

Nr. 13 wird gestrichen.

Als Folge erhält Nr. 21 Buchst. a) aa) folgende Fassung:

"aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

'Für die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen gelten
die entsprechenden Richtlinien nach § 368 p Abs. 1
Sätze 1 und 3.'"

Begründung:

Die Herausnahme der bei einem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einer Entbindungsanstalt durchgeführten Krankheitsfrüherkennungsmaßnahmen aus der kassenärztlichen Versorgung würde der gesundheitspolitisch dringlichen Zielsetzung, die Inanspruchnahme dieser Maßnahmen zu investieren, zuwiderlaufen. Es ist zu erwarten, daß das Engagement der die Vorsorgeuntersuchungen durchführenden Krankenhausärzte spürbar nachläßt, wenn der Anreiz einer persönlichen Vergütung entfällt.